

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



**Geschäfts-, Lieferung- und Zahlungsbedingungen der
Intensive GmbH, Viersen**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Angebote / Bestellungen.....	3
3	Preise	3
4	Mitwirkungspflichten des Kunden.....	4
5	Leistungserbringung	5
6	Softwarelieferungen.....	6
7	Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte	7
8	Eigentumsvorbehalt.....	7
9	Fristen und Termine.....	8
10	Gefahrenübergang / Abnahme	9
11	Gewährleistung.....	9
12	Haftung.....	11
13	Datensicherung	11
14	Untersuchungs- und Rügepflicht.....	12
15	Gewerbliche Schutzrechte	12
16	Belieferung von Intentive	12
17	Bonitätsprüfung	12
18	Geheimhaltung / Kundenschutz.....	13
19	Schlussbestimmungen.....	13

1 Allgemeines

- 1.1 Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.2 Spätestens mit der Annahme der Ware oder sonstiger Leistungen von Intensive gelten diese AGB, selbst im Falle eines vorangegangenen Widerspruchs, als vorbehaltlos angenommen.
- 1.3 Ergänzend zu diesen AGB gilt die jeweils gültige Preisliste von Intensive.
- 1.4 Änderungen der Vertragsbedingungen teilt Intensive bei Dauerschuldverhältnissen dem Vertragspartner jeweils schriftlich unter Kennzeichnung der geänderten Bestimmungen mit. Sie gelten als vereinbart, wenn der Vertragspartner das Dauerschuldverhältnis fortsetzt, ohne innerhalb von 6 Wochen nach der Änderungsmitteilung zu widersprechen. Auf diese Rechtsfolge wird Intensive den Vertragspartner in der Änderungsmitteilung hinweisen.

2 Angebote / Bestellungen

- 2.1 Angebote von Intensive sind freibleibend.
- 2.2 Bestellungen sollen schriftlich erfolgen. Intensive ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Zugang anzunehmen. Die Annahme kann entweder ausdrücklich oder konkludent durch Auslieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung erklärt werden.
- 2.3 Intensive ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Intensive durch ihren Zulieferer nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert wird. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtbelieferung nicht von Intensive zu vertreten ist, insbesondere dann, wenn Intensive ein kongruentes Deckungsgeschäft mit einem Zulieferer abgeschlossen hat.
- 2.4 Über die Gespräche zur Präzisierung oder Veränderung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere der inhaltlichen Modalitäten des Vertragsgegenstandes, kann Intensive Gesprächsnotizen in der Form von Protokollen fertigen. Die Protokolle werden beiderseits verbindlich, wenn sie jeweils einer vertretungsberechtigten oder als Projektleiter benannten Person überlassen werden und diese nicht binnen 2 Wochen schriftlich Gegenvorstellungen erheben.
- 2.5 Für die regelmäßige oder dauerhafte Pflege von Hard- oder Software durch Intensive bedarf es eines gesonderten Support- oder Wartungsvertrags.
- 2.6 Wird im Auftrag des Kunden ein Kostenvoranschlag erstellt, so sind die hierfür entstehenden Kosten entsprechend Zeitaufwand vom Kunden zu erstatten.

3 Preise

- 3.1 Die Preise ergeben sich aus der gültigen Auftragsbestätigung, ansonsten aus der am Tag der Lieferung oder Leistung gültigen Preisliste. Alle Preise für Waren gelten in Euro ab Haus zuzüglich Versand-, Versicherungs- und Verpackungskosten inklusive Originalverpackung. Sämtliche Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart ist, werden alle Dienstleistungen - Arbeitsstunden, Reisezeiten sowie sonstige Leistungen einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten - nach Aufwand gemäß der Preise und Konditionen im Angebot von Intensive bzw. der gültigen Preisliste berechnet. Für Warenlieferungen gelten mangels abweichender Vereinbarung jeweils die Listenpreise von Intensive.

- 3.3 Die Berechnung von Reisezeiten, Reisekosten sowie Aufenthaltskosten erfolgt in Abhängigkeit vom Dienstsitz des Mitarbeiters von Intensive. Reisezeiten und -kosten entstehen auf Reisen zwischen dem Dienstsitz des Mitarbeiters und dem jeweiligen Einsatzort des Kunden bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten des Kunden.
- 3.4 Die Abrechnung von Dienstleistungen erfolgt unter Vorlage üblicher Leistungsnachweise. Der Kunde kann den dort getroffenen Feststellungen nur binnen 2 Wochen nach Zugang der Leistungsnachweise schriftlich widersprechen.
- 3.5 Im Falle eines Dienstleistungsvertrages sind angegebene Aufwandsschätzungen und daraus ableitbare Preisvolumina unverbindlich. Die einer Schätzung zugrunde liegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen und unter Einbeziehung von Erfahrungswerten durchgeführten Bewertung des erforderlichen Leistungsumfanges. Stellt Intensive im Verlauf der Leistungserbringung fest, dass die Mengenansätze bzw. Preisvolumina überschritten werden, wird Intensive den Auftraggeber unverzüglich hierüber informieren.
- 3.6 Können vereinbarte und terminierte Leistungen aus Gründen, die Intensive nicht zu vertreten hat, nicht erbracht werden, so werden die Warte- / Ausfallzeiten in Höhe der betroffenen Leistungskontingente trotzdem in Rechnung gestellt. Wenn und soweit Intensive die von Warte- / Ausfallzeiten betroffenen Mitarbeiter anderweitig einsetzen kann, reduziert sich der Anspruch auf Vergütung entsprechend.
- 3.7 Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als sechs Wochen bzw. bei Dauerschuldverhältnissen, die länger als 6 Wochen andauern, ist Intensive berechtigt, zwischenzeitlich für die Beschaffung oder Lieferung oder für den Personaleinsatz (Lohn- und Lohnnebenkosten) eingetretene Kostensteigerungen durch Erhöhung der hiervon betroffenen Preise in dem zum Ausgleich dieser Veränderungen erforderlichen Umfang an den Kunden weiterzugeben.
- 3.8 Preise für Waren von Intensive basieren teilweise auf dem jeweils aktuellen US-\$-Wechselkurs. Bei Änderungen des Wechselkurses behält sich Intensive eine entsprechende Preisanpassung vor.
- 3.9 Handelt es sich bei dem Vertrag um einen Werkvertrag, in dem Intensive Werkunternehmer ist und kündigt der Auftraggeber nach § 649 BGB bevor Intensive mit der Leistungsausführung begonnen hat, so steht Intensive eine pauschale Vergütung in Höhe von 5% der vereinbarten Gesamtvergütung zu, es sei denn, der Kunde weist nach, dass Intensive ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung einer höheren angemessenen Vergütung bleibt unberührt.
- 3.10 Stellen die Parteien nach Vertragsschluss fest, dass Annahmen nicht zutreffen, die Vertragsbestandteil geworden sind, so ist der Kunde verpflichtet, etwaigen Mehraufwand nach den vereinbarten, hilfsweise den angemessenen und ortsüblichen Sätzen zu vergüten.

4 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde ist verpflichtet, Angebote sorgfältig auf Richtigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Das gilt insbesondere für Projektangebote, in denen Intensive als solche bezeichnete Annahmen getroffen hat, die der Kalkulation und Leistungsbeschreibung zugrunde gelegt wurden. Treffen die Annahmen nicht zu, wird der Kunde Intensive davon unterrichten, damit Intensive das Angebot korrigieren kann.
- 4.2 Der Kunde hat alle erforderlichen Mitwirkungs- und Vorbereitungshandlungen zu erbringen, die mangels anderweitiger Regelung nicht Gegenstand der Leistungserbringung durch Intensive sind, insbesondere
- 4.3 - bei der Installation von Software für die Erfüllung der mitgeteilten Anforderungen an Hardware und die sonstige Umgebung zu sorgen, insbesondere den Anschluss an das Computernetz einschließlich aller Verkabelungen vor Installation,
- 4.4 - bei der Lieferung von Hardware eine geeignete Hard- und Softwareumgebung insoweit sicherzustellen, als eigene oder von Dritten erworbene Hard- oder Software anzubinden ist,

- während Testbetrieben und während der Installation die Anwesenheit kompetenter und geschulter Mitarbeiter sicherzustellen und andere Arbeiten mit der Computeranlage erforderlichenfalls einstellen,
- 4.5 - vor jeder Installation für die Sicherung aller Daten zu sorgen.
- 4.6 Für eine etwaige Nachbesserung hat der Kunde Intensive die zur Fehlerdiagnose und -beseitigung nötigen Informationen notfalls auf Anfrage mitzuteilen und Intensive bei Nachbesserung per Datenfernübertragung oder Telefon einen geschulten und kompetenten Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, der an der Nachbesserung mitwirkt. Bei einer Nacherfüllung vor Ort ist Intensive ungehinderter Zugang zu der mangelhaften Ware zu geben und erforderlichenfalls andere Arbeiten an der Hardware oder im Netz des Kunden einzustellen.
- 4.7 Werden Leistungen von Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von Intensive beim Kunden erbracht, so sorgt dieser auf eigene Kosten für geeignete Räumlichkeiten und Ausstattung, soweit Intensive dies nicht übernommen hat. Der Kunde hat auf eigene Kosten durch geeignete organisatorische und räumliche Maßnahmen sicherzustellen, dass Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von Intensive nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert werden. Gegenüber Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen von Intensive steht dem Kunden kein Weisungsrecht zu. Das Weisungsrecht des Kunden im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen kann nur gegenüber einem gesetzlichen Vertreter von Intensive oder einer hierfür als vertretungsberechtigt benannten Person ausgeübt werden.
- 4.8 Die Einrichtung geeigneter Bildschirmarbeitsplätze, insbesondere die Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen ist nicht Gegenstand der Leistungserbringung durch Intensive.
- 4.9 Für die Beachtung von Exportvorschriften ist der Kunde allein verantwortlich. Intensive ist nicht verpflichtet, Ware an Orte zu versenden, für die Exportbeschränkungen gelten.
- 4.10 Sofern Intensive Waren an Unternehmer liefert, sind diese Waren ausschließlich für die Nutzung durch den Unternehmer bestimmt. Beabsichtigt der Kunde, die von Intensive erworbene Ware an einen Verbraucher oder an einen Unternehmer zu liefern, der seinerseits mittelbar oder unmittelbar Verbraucher mit derartigen Waren beliefert, hat er Intensive darauf vor Vertragsschluss hinzuweisen.

5 Leistungserbringung

- 5.1 Leistungsgegenstand eines Dienstleistungsvertrages ist die vereinbarte Beratungsleistung, nicht die Erzielung eines bestimmten Ergebnisses, eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken.
- 5.2 Leistungsgegenstand eines Werkvertrages ist das Herbeiführen eines bestimmten Leistungsergebnisses bzw. die Herstellung eines Werkes auf der Basis der Spezifikation des Einzelvertrages.
- 5.3 Soweit nicht eine Leistung ausdrücklich als Werkvertrag bezeichnet ist, liegt im Zweifel ein Dienstvertrag vor. Erstellt Intensive einen Bericht, so stellt dieser kein Gutachten dar, sondern gibt nur den wesentlichen Inhalt hinsichtlich Ablauf, Ergebnissen und Empfehlungen der Beratung wieder.
- 5.4 Intensive behält sich bis zur Lieferung Änderungen in Form und Farbe sowie handelsübliche technische Änderungen, insbesondere Verbesserungen vor, wenn hierdurch nur unwesentliche Änderungen in der Beschaffenheit eintreten und der Kunde nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- 5.5 Intensive ist zu Teillieferungen und -leistungen sowie zur Erteilung von Unteraufträgen berechtigt.

6 Softwarelieferungen

- 6.1 Vertragsgegenständliche Software ist, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, Standardsoftware, die nicht individuell für die Bedürfnisse des Kunden hergestellt worden ist. Die Parteien stimmen darin überein, dass es nach dem Stand der Technik unmöglich ist, Standardsoftware fehlerfrei für alle Anwendungsbedingungen zu entwickeln.
- 6.2 Der Kunde erhält eine zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche Erlaubnis zur Nutzung der Software. Wird keine Netzwerklizenz (= Mehrplatzlizenz) erworben, ist die Nutzung der Software mit derselben Software-Seriennummer nur auf einem einzelnen Computer gestattet. Bei einem Wechsel der Hardware ist die Software von der bisher benutzten Hardware vollständig zu löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardwareeinheit ist unzulässig. Im Übrigen darf die Software nur zu dem in der Softwaredokumentation vorgesehenen Zweck verwendet werden.
- 6.3 Bei einer Netzwerklizenz gilt dieses Nutzungsrecht für die vereinbarten Einzelplätze des vertraglich bestimmten lokalen Netzwerks. Der Kunde ist verpflichtet, jede Nutzung durch Dritte zu verhindern. Auch Zweigniederlassungen, mit dem Lizenznehmer verbundene Unternehmen, Gesellschafter oder räumlich oder organisatorisch getrennte Einrichtungen des gleichen Trägers sind Dritte.
- 6.4 Software wird dem Kunden nach Wahl von Intensive auf einem Datenträger oder auf Hardware-internen Speichern vorinstalliert in der vereinbarten Stückzahl übergeben. Die Softwaredokumentation wird dem Kunden nach Wahl von Intensive als Druckerzeugnis oder in gleicher Weise wie Software übergeben. Bei Softwarelieferungen wird der Objektcode übergeben. Es besteht kein Anspruch auf Herausgabe oder Offenlegung des Quellcodes.
- 6.5 Soweit nicht gesetzlich zwingend anderes vorgeschrieben ist, hat der Kunde nicht die Befugnis, die Software oder ihm überlassenes schriftliches Material zu verändern oder zu bearbeiten, zu kopieren oder zu vervielfältigen. Vorhandene Urheberrechtsvermerke oder Registriermerkmale, wie insbesondere Registriernummern in der Software dürfen nicht entfernt oder verändert werden.
- 6.6 Ist Standardsoftware dritter Hersteller Liefergegenstand, so gelten die Nutzungsbedingungen der dritten Hersteller. Der Lizenzvertrag wird unmittelbar zwischen dem Hersteller und dem Kunden geschlossen. Dem Kunden werden diese Nutzungsbedingungen auf Anforderung auch schon vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt.
- 6.7 Bei Standardsoftware dritter Hersteller liefert Intensive dem Kunden die Original-Anwenderdokumentation des Herstellers, die der Kunde auf Wunsch vor Vertragsschluss einsehen kann. Darüber hinausgehende Dokumentation wird nicht geliefert. Im Übrigen wird die Dokumentation als Online-Hilfe im Rahmen der Software geliefert. Für die Erstellung einer weitergehenden schriftlichen Dokumentation erstellt Intensive vor Vertragsschluss auf Anfrage ein Angebot.
- 6.8 Der Kunde hat von jeder Software (exklusive Embedded Software, Firmware etc.) umgehend eine Sicherungskopie anzufertigen. Er hat dabei alphanumerische Kennungen, Marken und Urheberrechtsvermerke unverändert mit zu vervielfältigen und über den Verbleib der Kopien Aufzeichnungen zu führen, die Intensive auf Wunsch einsehen kann. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung der Software und / oder der Dokumentation ist nicht zulässig.
- 6.9 Soweit die maßgeblichen Lizenzbedingungen nichts abweichendes bestimmen, ist die Weiterveräußerung, die Vermietung zu anderen als Erwerbszwecken oder der Verleih der Software sowie jede Überlassung zu selbständiger Nutzung in den gesetzlichen Grenzen und nur unter folgenden zusätzlichen Bedingungen zulässig:
 - die Original-Datenträger werden an den Erwerber oder Nutzer übergeben,
 - Name und Anschrift des Erwerbers oder Nutzers werden Intensive von dem Kunden schriftlich mitgeteilt,

- der Erwerber hat sich mit den Lieferungs- und Leistungsbedingungen von Intensive und den Nutzungsbedingungen dritter Hersteller, deren Standardsoftware in der Software enthalten ist, einverstanden erklärt und
- der Kunde hat alle ihm verbliebenen Kopien oder Bestandteile der Software von seinem System und sämtlichen externen Datenträgern, einschließlich Sicherungskopien, so gelöscht oder vernichtet, dass ihm keinerlei Nutzungsmöglichkeit an der Software oder deren Bestandteilen verbleibt und dies Intensive auf Verlangen nachgewiesen werden kann.

Bei schuldhaftem Verstoß des Kunden gegen die vorstehenden Bestimmungen ist Intensive berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Auftragswertes für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehenden Schadensersatzes bleibt unberührt.

- 6.10 Der Kunde wird seinen etwaigen Abnehmern bezüglich der Software entsprechende Verpflichtungen auferlegen und keine über den ihm eingeräumten Nutzungsumfang hinausgehenden Rechte einräumen.
- 6.11 Für die Nutzung von Korrektur-/Änderungsständen und Updates gelten die vorstehenden Bedingungen entsprechend.

7 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

- 7.1 Der Kunde ist – soweit nichts Abweichendes geregelt ist - verpflichtet, den Preis nach Rechnungsstellung sofort ohne Abzug von Skonto zu zahlen. Bei zulässigen Teillieferungen oder -leistungen erfolgt eine Teilabrechnung.
- 7.2 Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von Intensive anerkannt wurden oder unstreitig sind.
- 7.3 Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht oder sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder von Intensive anerkannt wurde oder unstreitig ist.
- 7.4 Intensive ist berechtigt, Zahlungen auch bei entgegenstehender Tilgungsbestimmung des Kunden auf die älteste fällige Rechnung zu verrechnen.
- 7.5 Ist Ratenzahlung vereinbart, so tritt die Fälligkeit der gesamten Restforderung ein, wenn der Kunde sich mit mindestens zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise im Verzug befindet.
- 7.6 Stundungsabreden werden unwirksam, wenn der Kunde mit einer Leistung in Verzug gerät oder die Voraussetzungen des § 321 BGB im Hinblick auf eine Forderung eintreten. § 321 BGB gilt mit der Maßgabe, dass Intensive auch bei Gefährdung anderer Ansprüche aus dem gleichen rechtlichen Verhältnis im Sinne von § 273 BGB die Leistung verweigern darf.

8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Intensive behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit Intensive Forderungen gegenüber dem Kunden in laufende Rechnungen einstellt (Kontokorrentvorbehalt).
- 8.2 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu seinen normalen Bedingungen weiterzuveräußern (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Er tritt bereits jetzt alle

Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages an Intensive ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Intensive nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder wenn vergleichbare begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit des Kunden nahe legen, ist Intensive berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen und die Forderung selbst einzuziehen. Auf Verlangen hat der Kunde Intensive umgehend alle zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Informationen zu erteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Intensive ist verpflichtet, die Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Intensive.

- 8.3 Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag von und für Intensive. Erfolgt eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit Intensive nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt Intensive an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von Intensive gelieferten Vorbehaltsware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Vorbehaltsware mit anderen, Intensive nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.
- 8.4 Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, ist der Kunde nicht berechtigt.
- 8.5 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und Vandalismusschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- 8.6 Der Kunde ist verpflichtet, einen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, etwa im Falle einer Pfändung sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware Intensive unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Vorbehaltsware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat der Kunde Intensive unverzüglich anzuzeigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Intensive die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den Intensive entstandenen Ausfall.
- 8.7 Intensive ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

9 Fristen und Termine

- 9.1 Lieferfristen und Termine sind grundsätzlich unverbindlich.
- 9.2 Verbindliche Termine für Lieferungen oder Leistungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Intensive. Eine vereinbarte Frist für Lieferungen oder Leistungen von Intensive beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung.
- 9.3 Von Intensive nicht zu vertretende Leistungshindernisse führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Leistungsfrist. Dies gilt insbesondere für mangelnde oder fehlende Selbstbelieferung, höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen, behinderte Einfuhr, Energie- und Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen und Arbeitskämpfe sowie der Verletzung von Mitwirkungspflichten oder -obliegenheiten des Kunden. Intensive ist zum Rücktritt vom Vertrag ganz oder teilweise berechtigt, wenn das Leistungshindernis nicht in angemessener Zeit beseitigt wird. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesem Fall ausgeschlossen. Dauert die Behinderung länger als 2 Monate, ist der Kunde berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.4 Eine Verlängerung der Leistungsfrist tritt ebenfalls ein, solange die Parteien über eine Änderung der Leistung verhandeln oder Intensive ein Nachtragsangebot unterbreitet, nachdem sich

Annahmen im Angebot von Intentive, die Vertragsbestandteil geworden sind, als unzutreffend herausstellen.

- 9.5 Nimmt der Kunde Ware nicht fristgemäß ab, ist Intentive unter Vorbehalt aller weiteren Rechte berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf Intentive berechtigt ist, anderweitig über den Gegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Nachfrist zu beliefern. Im Rahmen einer Schadenersatzforderung kann Intentive 10 % des vereinbarten Auftragswertes ohne Umsatzsteuer als Entschädigung ohne Nachweis fordern. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, zu beweisen, dass ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens durch Intentive bleibt unberührt.
- 9.6 Bei Nichteinhaltung einer ausdrücklich schriftlich zugesagten Frist ist der Kunde verpflichtet, Intentive eine angemessene Nachfrist zu setzen. Die Nachfrist muss mindestens 14 Tage betragen. Wird die Leistung bis zum Ablauf der Nachfrist nicht bewirkt, so hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Die erweiterte Haftung gemäß § 287 BGB findet im Falle des Verzugs von Intentive keine Anwendung.

10 Gefahrenübergang / Abnahme

- 10.1 Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig von der Tragung der Transportkosten und auch wenn Intentive die Versendung selbst durchführt. Sofern der Kunde es wünscht, wird Intentive die Lieferung auf Kosten des Kunden durch eine Transportversicherung abdecken. Die Gefahr geht auch auf den Kunden über, wenn er im Verzug der Annahme ist.
- 10.2 Im Falle des Werkvertrages geht die Gefahr mangels abweichender Vereinbarung mit der Abnahme über.
- 10.3 Auf Verlangen von Intentive sind für abgrenzbare Leistungsteile, die selbständig genutzt werden können, oder für Leistungsteile, auf denen weitere Leistungen aufbauen, Teilabnahmen durchzuführen, wenn die abzunehmenden Leistungsteile gesondert prüfbar sind. Dies gilt insbesondere, wenn zur abnahmebedürftigen Leistung auch die Lieferung von Hardware oder Standardsoftware gehört. Diese kann unabhängig von einer Abnahme der Leistung im Übrigen dem Kunden berechnet werden.
- 10.4 Sind alle Leistungsteile abgenommen, so ist die letzte Teilabnahme zugleich die Endabnahme.
- 10.5 Sofern es auf den Zeitpunkt der Abnahme ankommt, insbesondere für die Fälligkeit einer Vergütung, den Beginn der Gewährleistungsverjährung oder den Gefahrenübergang, steht es der Abnahme gleich, wenn der Kunde die Teil- oder Endabnahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung oder Aufforderung zur Abnahme einer abnehmbaren Teilleistung unter Angabe von Gründen schriftlich verweigert (Abnahmefiktion). Selbst im Falle einer schriftlich verweigerten Abnahme treten die Folgen einer Abnahme ein, wenn die von Intentive erbrachten Leistungen und Lieferungen mangelfrei sind.

11 Gewährleistung

- 11.1 Wird Ware aufgrund von Vorgaben des Kunden erstellt oder verändert, so ist Intentive ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, diese Vorgaben zu überprüfen. Dem Kunden stehen keine Ansprüche wegen Mängeln zu, die auf diese Vorgaben oder vom Kunden verwendete von Dritten gelieferte Hard- oder Software zurückzuführen sind.
- 11.2 Die in öffentlichen Äußerungen, wie Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Werbung und Preislisten enthaltenen Angaben über Eigenschaften gehören nur zur Beschaffenheit, soweit sie Vertragsbestandteil geworden sind. Öffentliche Äußerungen eines

intensive

dritten Herstellers oder seines Gehilfen gehören nur zur Beschaffenheit der Ware, wenn sie im Vertrag vereinbart sind oder Intensive sie sich ausdrücklich und schriftlich in öffentlichen Äußerungen zu Eigen gemacht hat.

- 11.3 Für Software, welche der Kunde über von Intensive freigegebene Schnittstellen erweitert hat, leistet Intensive bis zur Schnittstelle Gewähr.
- 11.4 Im Falle von Eingriffen des Kunden in die Ware, insbesondere in den Programmcode, die nicht durch die Betriebsanleitung oder sonstige Gebrauchsanweisungen ausdrücklich zugelassen sind, stehen dem Kunden Ansprüche wegen Mängeln nur zu, wenn der Kunde darlegt und beweist, dass der Mangel nicht auf dem Eingriff beruht.
- 11.5 Ist der Kunde Unternehmer, leistet Intensive für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen zunächst nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (bei Warenlieferungen) bzw. Nachbesserung oder Neuherstellung (bei Werkleistungen). Bei Unternehmern erfolgt der Hintransport der Reparaturgegenstände auf Kosten und auf Gefahr des Kunden und der Rücktransport auf Kosten und auf Gefahr von Intensive. Der Hintransport der Reparaturgegenstände muss grundsätzlich in Originalverpackung erfolgen, um Beschädigungen zu vermeiden. Intensive übernimmt für Schäden durch unsachgemäße Verpackungen keine Haftung.
- 11.6 Die Beseitigung von Softwaremängeln erfolgt – im Falle eines Unternehmers nach Wahl von Intensive – durch Bereitstellung eines neuen Änderungsstandes der Software oder durch Fehlerumgehung. Der Kunde hat alle von Intensive für die Mängelbeseitigung benötigten Unterlagen und Informationen bereit zu stellen. Bis zur Übernahme eines neuen Software-Änderungsstandes stellt Intensive eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels, wenn Intensive dies bei angemessenem Aufwand möglich und zumutbar ist.
- 11.7 Die Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach Lieferung oder Leistungserbringung infolge falscher Behandlung (insbesondere übermäßige oder in der Produktdokumentation / -spezifikation nicht vorgesehene Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten) oder durch ein von außen einwirkendes Ereignis entstehen, das nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt ist sowie auf nicht reproduzierbare Softwarefehler. Der Kunde hat sämtliche Änderungen, die Einfluss auf die Gewährleistung / Garantie einschließlich Service-Level haben können, Intensive rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
- 11.8 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 11.9 Bei Lieferungen von Hardware und Standardsoftware dritter Hersteller sowie bei Einschaltung Dritter bei Pflegeleistungen kann Intensive zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung eigene entsprechende Ansprüche gegen ihren Lieferanten, den Hersteller oder sonstige Dritte an den Kunden abtreten. Der Kunde muss vor der Geltendmachung seines Rechts auf Nacherfüllung durch Intensive, Aufwendungsersatz nach Selbstvornahme, Schadensersatz statt der Leistung, Rücktritt oder Minderung den Lieferanten von Intensive oder den Hersteller notfalls gerichtlich auf Nacherfüllung, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz nach Selbstvornahme in Anspruch nehmen, es sei denn, dies ist für den Kunden unzumutbar. Das gilt auch, wenn Intensive die Software oder Hardware für die Bedürfnisse des Kunden angepasst, konfiguriert oder sonst verändert hat, es sei denn, der Sachmangel ist durch die Leistung von Intensive verursacht.
- 11.10 Hat Intensive von einem dritten Hersteller von Standardsoftware oder Hardware selbst nur eine Teilleistung erhalten, fehlt das Interesse des Kunden an der Teilleistung nicht, wenn Intensive eine dem Kunden zumutbare Nacherfüllung mit eigenen Mitteln erbringt. Bei Dokumentationen kann Intensive eine Nacherfüllung auch durch Hotline-Service erbringen.
- 11.11 Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist für Lieferungen von Neuware durch Intensive gegenüber Unternehmern ein Jahr ab Ablieferung der Ware bzw. Abnahme der Leistung.

- 11.12 Beim Kauf gebrauchter Waren sind die Rechte des Kunden wegen Sachmängeln ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche und Ansprüche aus einer Zusicherung (Garantie, § 276 Abs. 1 BGB) oder Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie (§ 443 BGB) oder wenn Intentive den Mangel arglistig verschwiegen hat (§ 444 BGB).
- 11.13 Angaben zur Beschaffenheit oder Haltbarkeit einer Ware oder Leistung enthalten keine Garantie (Zusicherung) im Sinne des § 276 Abs. 1 BGB und keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB, wenn Intentive eine solche nicht ausdrücklich schriftlich übernommen hat.
- 11.14 Nicht bei Intentive gekaufte Waren können gemäß Herstellergarantie repariert werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen Intentive und dem Hersteller besteht.
- 11.15 Leistungen, die nicht zu den Garantie- oder Gewährleistungen gehören, sind kostenpflichtig und bedürfen einer gesonderten Beauftragung. Grundsätzlich werden die Reparaturen und sonstige Servicedienstleistungen nach den jeweils gültigen Stundenverrechnungssätzen und Ersatzteilpreislisten ggf. zuzüglich Transportkosten für Hin- und Rücktransport durchgeführt. Dies gilt auch, wenn Intentive auf Nacherfüllung in Anspruch genommen wird und sich herausstellt, dass ein Anspruch auf Nacherfüllung nicht besteht (z. B. Anwenderfehler, unsachgemäße Behandlung der Ware, Fehlen eines Mangels). Der Kunde trägt die Gefahr für den Versand. Nach Vereinbarung wird ein Kostenvoranschlag erstellt, der kostenpflichtig ist, sofern keine Leistungserbringung gewünscht wird.

12 Haftung

- 12.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von Intentive auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Intentive. Gegenüber Unternehmern haftet Intentive bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Der Ersatz von Folgeschäden und entgangenen Gewinns ist bei leichter Fahrlässigkeit generell ausgeschlossen.
- 12.2 Eine Haftung von Intentive für einen von ihr zu vertretenden Schaden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Arglist, nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus Garantie bleibt unberührt. Bei lediglich flankierender Tätigkeit seitens Intentive haftet diese nicht für Pflichtverletzungen Dritter, die in deren Verantwortung innerhalb ihrer Geschäftsbeziehung zum Endkunden entstehen.
- 12.3 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
- 12.4 Soweit nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Haftung von Intentive ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung der Organe von Intentive sowie für ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, insbesondere für die Mitarbeiter von Intentive.

13 Datensicherung

- 13.1 Bevor der Kunde Intentive Datenspeichermedien oder Geräte mit Datenspeichermedien zur Reparatur oder zum Service übergibt, hat er daraus alle Daten, die unter das Datenschutzgesetz fallen könnten, zu entfernen und alle Daten von der Festplatte zu sichern. Für Einhaltung des Datenschutzes sorgt der Kunde. Die Wiederherstellung von Daten und Programmen nach erfolgter Reparatur ist nicht Bestandteil der Gewähr- bzw. Garantieleistung.
- 13.2 Der Kunde ist in geeigneter Form zur Datensicherung verpflichtet. Die Haftung bei Datenverlust beschränkt sich auf den Aufwand, der notwendig ist, um anhand vorhandener Sicherheitskopien die verlorenen Daten auf der Anlage wiederherzustellen.

- 13.3 Bei Ausfall des Systems durch einen von Intentive zu vertretenden Fehler stellt Intentive die Daten in dem vor dem Ausfall vom Kunden zuletzt durchgeführten Stand der Datensicherung wieder her. Die entsprechenden Daten stellt der Kunde in maschinenlesbarer Form zur Verfügung.

14 Untersuchungs- und Rügepflicht

- 14.1 Unternehmer müssen offensichtliche Mängel, Falschliefungen oder beachtliche Mengenabweichungen unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Empfang der Ware schriftlich gegenüber Intentive anzeigen (§ 377 HGB); andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen.
- 14.2 Der Kunde ist verpflichtet, an Hard- oder Software festgestellte Mängel möglichst detailliert und reproduzierbar anzuzeigen.
- 14.3 Im Falle der Direktbelieferung eines Zulieferers von Intentive an den Kunden ist dieser ebenfalls verpflichtet, die Ware für Intentive unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich gegenüber Intentive anzuzeigen.

15 Gewerbliche Schutzrechte

- 15.1 Alle gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte bleiben dem jeweiligen Inhaber vorbehalten.
- 15.2 Macht ein Dritter Ansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechten (im folgenden: Schutzrechte) durch die von Intentive gelieferten Produkte gegenüber dem Kunden geltend und wird die vertragsgemäße Verwendung der Produkte durch den Kunden hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so hat der Kunde Intentive unverzüglich schriftlich zu verständigen, wird die behauptete Verletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung mit dem Dritten über die Schutzrechtsverletzung nur im Einvernehmen mit Intentive führen. Stellt der Kunde die Nutzung des Produktes aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 15.3 Der Kunde hat keine Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzung, soweit die Schutzrechtsverletzung durch ihn selbst zu vertreten ist, auf speziellen Vorgaben des Kunden beruht, durch eine in der Produktdokumentation nicht vorgesehene Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von Intentive gelieferten Produkten eingesetzt wird.

16 Belieferung von Intentive

- 16.1 Bei Belieferungen von Intentive bestehen für Intentive gegenüber dem Zulieferer die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.
- 16.2 Intentive ist zur Untersuchung der Ware nur insoweit verpflichtet, dass offensichtliche Mängel und Beschädigungen anzuzeigen sind. Stichprobenartige Untersuchungen der Waren sind nicht vorzunehmen.

17 Bonitätsprüfung

Intentive ist berechtigt, zum Zwecke der Bonitätsprüfung bei einer Wirtschaftsauskunftei Auskünfte hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Kunden einzuholen und Daten aufgrund nichtvertragsgemäßer Abwicklung zu melden. Der Kunde kann bei der angefragten Wirtschaftsauskunftei, dessen Name und Anschrift Intentive dem Kunden auf Anfrage mitteilt, Auskunft über seine ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

18 Geheimhaltung / Kundenschutz

- 18.1 Beide Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei sowie alle nicht offenkundigen Informationen über die andere Partei geheim zu halten.
- 18.2 An allen dem Kunden überlassenen Unterlagen, insbesondere Datenträgern, Dokumentationen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen behält sich Intensive Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen nicht für andere als vertragsgemäße Zwecke benutzt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind Intensive unverzüglich frei Haus zurückzugeben, wenn der Vertrag beendet oder soweit der vertragliche Nutzungszweck erfüllt ist. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen und Informationen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Intensive ist berechtigt, Unterlagen jederzeit herauszuverlangen, wenn die Geheimhaltung nicht sichergestellt ist.
- 18.3 Zulieferer und Subunternehmer von Intensive sind während der Dauer des Subunternehmervertrages und 2 Jahre danach zum Kundenschutz verpflichtet. Sie dürfen von Kunden von Intensive, bei denen sie tatsächlich eingesetzt sind oder waren, weder unmittelbar noch mittelbar über Dritte Aufträge übernehmen, noch solche Aufträge an Dritte weitergeben bzw. Aufträge an Dritte Unternehmen weiterleiten, an denen sie mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind.

19 Schlussbestimmungen

- 19.1 Ansprüche gegenüber Intensive dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Intensive an Dritte abgetreten werden.
- 19.2 Der Vertragsinhalt richtet sich nach den schriftlichen Vereinbarungen. Weitere Vereinbarungen sind nicht getroffen. Vertragsänderungen oder -ergänzungen erfolgen schriftlich.
- 19.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG).
- 19.4 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort für beide Vertragsteile der Geschäftssitz von Intensive.
- 19.5 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Viersen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- 19.6 Die Unwirksamkeit einer zwischen den Parteien vereinbarten Bestimmung hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien sind bei Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit von zwischen den Parteien vereinbarten Individualvereinbarungen verpflichtet, an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen solche wirksamen Bestimmungen zu setzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen. Dasselbe gilt im Falle von Vertragslücken.